

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 118 (2021)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Berufliche Integration von Minderjährigen : Auflagen und Sanktionen  
**Autor:** Hänzi, Claudia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-956376>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berufliche Integration von Minderjährigen – Auflagen und Sanktionen

**PRAXISBEISPIEL** Die wirtschaftliche Sozialhilfe hat zum Ziel, bei der sozialen und beruflichen Integration unterstützend zu wirken. Es stellt sich daher die Frage, ob auch Kinder und Jugendliche von Sozialhilfebeziehenden den Anforderungen nachkommen müssen.

Ein 16-jähriger Jugendlicher lebt mit drei jüngeren Halbgeschwistern zusammen bei seiner Mutter. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit hat er das 10. Schuljahr begonnen. Auf Nachfrage sagt die Mutter, dass er das 10. Schuljahr vor eineinhalb Monaten abgebrochen habe. Dies, weil er erst etwas Zeit brauche, bevor er sich auf seine berufliche Zukunft einlassen könne. Er sei zu Hause, helfe im Haushalt und betreue ab und zu die jüngeren Geschwister. Für sie sei das so in Ordnung, sie wolle ihn nicht drängen.

## → FRAGEN

1. Sind Auflagen für den Jugendlichen und/oder die Mutter zulässig?
2. Kann der Jugendliche und/oder die Mutter sanktioniert werden?

## → GRUNDLAGEN

Die wirtschaftliche Sozialhilfe hat zum Ziel, die Existenz von bedürftigen Personen zu sichern, die persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit zu fördern und bei der sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen. Personen, die mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden, haben die Pflicht, zur Minderung ihrer Bedürftigkeit beizutragen (SKOS-RL A.2). Namentlich indem sie ihren Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration leisten (SKOS-RL A.4.1). Wirtschaftliche Sozialhilfe kann zum Erreichen dieser Ziele mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (SKOS-RL F.1).

Kürzungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind bei ungenügenden Integrationsanstrengungen grundsätzlich möglich. Als Sanktion gekürzt werden kann nicht nur der Grundbedarf, sondern alternativ oder ergänzend auch Zulagen (SIL, EFB) oder fördernde situationsbedingte Leistungen. Die Kürzungen müssen sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen und verhältnismäßig sein. Die Auswirkungen einer Kürzung auf Kinder und Jugendliche sind zu berücksichtigen (SKOS-RL F.2). Die Eltern sind für die Erziehung zuständig und verschaffen dem Kinde eine angemessene Ausbildung. Dafür haben sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Art. 302 ZGB).

## → ANTWORTEN

Im vorliegenden Falle geht es um die berufliche Integration des noch minderjährigen Jugendlichen. Damit diese gut gelingt, hängt vieles von der Motivation des Jugendlichen ab. Deshalb ist in einem ersten Schritt immer ein einvernehmliches Vorgehen anzustreben, bspw. mit einer Zielvereinbarung. Scheitert dieser Weg, ist eine an den Jugendlichen adressierte sozialhilfrechtliche Auflage trotz Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen. Dies, weil ein 16-Jähriger die verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt, um Adressat einer Auflage sein zu können. Verhältnismäßig ist die Auflage jedoch nur, wenn er deren Zweck erfassst und versteht, welches Verhalten warum von ihm verlangt wird, und ihm deren Erfüllung zumutbar ist. In der Auflage verlangt werden kann die Wahrnehmung von spezialisierte Beratung und Begleitung, eine Anmeldung beim RAV oder die Teilnahme an Förderprogrammen.

Die Mutter ist in den Prozess einzubinden. Wo dies nicht einvernehmlich möglich ist, ist zu prüfen, ob eine an die Mutter gerichtete Auflage geeignet ist, die berufliche Integration ihres Sohnes zu unterstützen. Das deckt sich mit den sozialhilfrechtlichen Zielsetzungen. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, die Mutter bspw. dazu zu verpflichten, sich spezifisch beraten zu lassen und Angebote der Jugendhilfe aufzusuchen. Im Weiteren erscheint es sinnvoll, die Mutter anzuhalten, in regelmässigen Abständen und gestützt auf die Mitwirkungs- und Informationspflichten unaufgefordert über die Entwicklung des Sohnes zu berichten.

Allfällige Kürzungen der Unterstützungsleistungen für den Jugendlichen oder die Mutter müssten so gestaltet werden, dass sie primär diesen treffen und nicht etwa die anderen Kinder in der Unterstützungseinheit. Für den Jugendlichen bedeutet das, dass die verlangten Bemühungen primär mit einer Integrationszulage zu verbinden sind, die bei Nichterfüllen der Auflage gestrichen werden kann. Wo dies nicht möglich oder zielführend ist, kann auch eine Kürzung des Grundbedarfs geprüft werden. Auch eine Anrechnung von konkret verfügbaren, aber ausgeschlagenen Einnahmen ist zu prüfen (SKOS-RL F.3). ■

Claudia Häni

Präsidentin SKOS-Kommission  
Richtlinien und Praxis

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden. Weitere Informationen unter [skos.ch](http://skos.ch) → Beratung für Institutionen.